Informationen zur OGS

1. Aufnahmekriterien und –verfahren / Inklusionsassistenz (Integrationshilfe)

a) Die Schulleitung und Rapunzel Kinderhaus gGmbH entscheiden im Einvernehmen über die Aufnahme in die OGS. Sind auf Grund eines besonderen Betreuungsbedarfs für die Teilnahme an der OGS zusätzliche Hilfsmittel / Maßnahmen oder eine Inklusionsassistenz (Integrationshilfe) erforderlich, ist die schriftliche Zusicherung über die Bereitstellung durch die Eltern oder die zuständige Leistungsbehörde notwendig für eine Aufnahme in die OGS. Gleiches gilt für einen etwaigen Bedarf nach Medikamentierung, da durch das OGS-Personal grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Gemäß den §§ 20 Abs.8, 33 IfSG darf eine Teilnahme nur mit ausreichendem Masernschutz erfolgen. Sofern kein entsprechender Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorgelegt wurde, darf das Kind nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen.

b. Das Aufnahmeverfahren beginnt mit dem regulären Anmeldeverfahren für die Grundschule. Die Schulleitung und Rapunzel Kinderhaus gGmbH entscheiden im Einvernehmen über die Aufnahme in die OGS. Im Falle eines Anmeldeüberhangs erhalten Sie einen entsprechenden Wartelistenbrief.

2. Teilnahmeregelung

a) Die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist grundsätzlich für die Dauer des Schuljahres schultäglich nach dem regulären vom Stundenplan jeweils vorgegebenen Unterrichtsende bis mindestens 15 Uhr verpflichtend. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind verlässlich festgelegt, wann ihr Kind an den jeweiligen Unterrichtstagen nach Hause entlassen wird.

b) Über Ausnahmen von der regulären täglichen Teilnahmeregelung bis mindestens 15 Uhr aus begründetem Anlass und für Einzelfälle wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten in Abstimmung zwischen Schulleitung und Rapunzel Kinderhaus gGmbH entschieden. Für regelmäßige außerschulische Bildungsangebote ist seitens der Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen, dass ihr Kind an einem solchen Bildungsangebot teilnehmen soll und eine entsprechende Freistellung frühzeitig zu beantragen. Ebenso ist für die Prüfung ein entsprechender Nachweis (z.B. Bescheinigung, Anmeldung o.ä.) erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf eine Freistellung besteht nicht.

c) Bei bestätigter Anmeldung für die Ferienspiele, ist die Teilnahme an den Ferienspielen grundsätzlich ebenfalls verpflichtend.

3. Ferienspiele

1. Eine Teilnahme an den Ferienspielen wird im Rahmen des OGS-Vertrages für die durch die Schulkonferenz beschlossenen Betreuungstage gegen zusätzlichen Essensbeitrag in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr angeboten. Die konkrete Höhe sowie weitere Bestimmungen zu den Ferienspielen ergeben sich aus den dafür vorgesehen Antragsformularen.
2. Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann bei Nichteinlösung der Lastschrift mit sofortiger Wirkung sein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Teilnahme an den Ferienspielen geltend machen, sofern die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung weiterhin im Rückstand sind.

„Rapunzel-Mittagessen“

a) **Der Jahresessensbeitrag i.H.v. z.Zt. 804 € wird** gleichmäßig auf **11 Kalendermonate** eines Schuljahres **(1. August 2027 bis 30. Juni 2028, unabhängig von der Lage der Ferien) umgelegt**, d.h. die Beiträge sind erstmalig für August 2027 bis letztmalig für Juni 2028 des Schuljahres **durchgängig zu zahlen**. Leistungszeitraum für den Jahresessensbeitrag ist der erste Schultag nach den Sommerferien 2027 bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien 2028. Bei Teilnahme an den Ferienspielen wird ein zusätzlicher Essensbeitrag erhoben. Bei einer Erhöhung oder Senkung des Essenspreises durch den Caterer wird der Essensbeitrag entsprechend angepasst. Im Falle einer teilweisen oder kompletten Schulschließung (insbesondere auf Grund von pandemiebedingten Folgen und entsprechenden behördlichen oder anderen rechtlich verbindlichen Anordnungen sowie bei vergleichbaren Ereignissen), die eine nicht reguläre (insbesondere schultägliche) Durchführung des pädagogischen Mittagstischs zur Folge hat, wird auch bei einer Nichtteilnahme am pädagogischen Mittagstisch ein pauschaler monatlicher Sockelbeitrag in Höhe von 20 € des regulären monatlichen Essensbeitrag fällig. Bei einer unregelmäßigen Teilnahme wird grundsätzlich der volle Essensbeitrag fällig. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

b) Der **Essensbeitrag** ist **monatlich im Voraus** am letzten Banktag des Monats zu entrichten. Um die Verwaltungskosten und damit auch den Essensbeitrag gering zu halten, werden die Essensbeiträge ausschließlich per **SEPA-Lastschriftmandat** erhoben.
Die im Falle einer Nichteinlösung anfallenden Kosten in Höhe von **10 € je erfolgtem Einlösungsversuch** sind vom Antragsteller zu tragen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

c) Eine etwaige Befreiung vom Essensbeitrag (insbesondere auf Grund von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket „BuT“), können erst berücksichtigt werden, wenn der gültige Leistungsbescheid (Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Arbeitslosengeld II oder Wohngeldbescheid) der jeweiligen Behörde in der Geschäftsstelle von Rapunzel Kinderhaus gGmbH bis spätestens zum **20. des jeweiligen Vormonats** vorliegt (Eingang 20., Poststempel nicht ausreichend). Sofern kein entsprechender Leistungsbescheid vorliegt oder dieser verspätet eingeht, muss der reguläre Essensbeitrag in Höhe von z.Zt. 73,10 € monatlich von den Erziehungsberechtigten entrichtet werden. Es findet sodann im Folgemonat eine automatische Erstattung statt. Dies gilt ebenfalls für etwaige Änderungen der Kontodaten sowie sämtliche Änderungen hinsichtlich der monatlichen Abbuchung.

d) **Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann den OGS-Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Mahnung und fruchtlosem Fristablauf insbesondere dann kündigen**, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des monatlichen Essensbeitrages mehr als 6 Wochen im Rückstand sind.

© Rapunzel Kinderhaus e.V. - alle Rechte vorbehalten